

Informationen für Migrations- und Arbeitslosenberatungsstellen zur Inanspruchnahme von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten bei der Kommunikation mit Arbeitsagenturen und Jobcentern

Herausforderungen durch Sprachbarrieren in der Kommunikation nicht deutschkundiger Personen mit Jobcentern und Arbeitsagenturen wurden bereits vor der Corona-Pandemie von den Beratungsstellen aufgezeigt. Zentrale Fragen hierbei sind, wer für die Sicherstellung einer Verdolmetschung zuständig ist und welche Lösungen von Seite der Behörden zu Verfügung stehen.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt die Kommunikation zum großen Teil digital oder telefonisch. Die Zugangsbarrieren für nicht deutschkundige Kundinnen und Kunden werden dadurch verstärkt. Um die sprachliche Verständigung unter diesen Bedingungen sicherzustellen, bedarf es digitaler bzw. telefonischer Lösungen, wie etwa telefonischer Dolmetschdienste.

Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie über die bestehenden Möglichkeiten der Verdolmetschung, insbesondere im Rahmen der telefonischen Kommunikation mit Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie über die gesetzlichen Grundlagen informieren:

1. Telefonische Dolmetschdienste der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die BA sieht die Einbeziehung von Dolmetschdiensten vor, um die Kommunikation mit nicht deutschkundigen Kundinnen und Kunden zu unterstützen (Dolmetsch-Hotline). Dafür wird nach unserem Kenntnisstand auf ein externes Dienstleistungsangebot zurückgegriffen. Die örtlichen Arbeitsagenturen können das Angebot über ihre Behörde nutzen. Die Nutzung ist auch für die gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) möglich, soweit die jeweilige Einrichtung eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen hat. In der Praxis bedeutet dies, dass nicht jedes Jobcenter die Dienstleistung in Anspruch nimmt und entsprechend auch nicht gegenüber Beratungsstellen bewirbt. Eine Auflistung der Einrichtungen, die die Hotline nutzen, liegt nicht vor.

Über die Dolmetsch-Hotline hinaus stellt sich die Frage, **welche Regelungen und Vorkehrungen es zur Einschaltung von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten in der Kommunikation der Arbeitssuchenden bzw. Leistungsberechtigten mit den Behörden gibt.**

2. Handhabung der BA: Möglichkeiten der Verdolmetschung

2.1. Deutsch ist Amtssprache im Verwaltungshandeln

Grundsätzlich gilt: Amtssprache in dem Verwaltungsverfahren ist deutsch (§19 Abs.1. SGB X). Damit ist es grundsätzlich Sache des/der Deutschkundigen, sich gegenüber der Behörde verständlich zu machen – etwa bei mündlicher Kommunikation eine Sprachmittlerin oder einen Sprachmittler mitzubringen und beim Schriftverkehr selbst für die Übersetzung der Schriftstücke zu sorgen und die dabei anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und bestimmte Drittstaatsangehörige gelten allerdings bestimmte EU-rechtliche Sonderregelungen, die vor dem nationalen Recht Vorrang haben (mehr dazu unter 2.3).

Die BA sieht den Einsatz von Dolmetschdiensten an verschiedenen Stellen und in abgestuftem Umfang vor:

2.2. Gestufter Einsatz von Dolmetschdiensten

Nach einer Weisung der BA¹, die verbindlich für die Arbeitsagenturen im Rechtskreis SGB III gilt und den Jobcentern als Information vorliegt, soll der Einsatz der Dolmetscherdienste in einem Stufenverfahren erfolgen:

1. Im ersten Schritt wird die Kundin bzw. der Kunde gebeten, eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitzubringen.
2. Wenn dies nicht möglich ist, werden Mitarbeitende der BA mit dem Dolmetschen betraut, sofern sie über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen.
3. Ist auch dies nicht möglich, sollen Dolmetschdienste der Sozialverbände oder ehrenamtlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
4. **Wenn diese Möglichkeiten sämtlich nicht zur Verfügung stehen, ist die BA verpflichtet, Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetschdienste anzubieten.**

¹ [Weisung 201611028 vom 21.11.2016 – Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten](#)

2.3. Besonderheiten für EU-Bürger beachten!

Es gelten wichtige Sonderregelungen für Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten.

Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und bestimmte Drittstaatsangehörige (siehe unter 2.4) ist das EU-rechtliche Diskriminierungsverbot nach der Verordnung EG 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorrangig. Demnach darf der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der Arbeitsverwaltung sowie die Beantragung von Kindergeld und Kinderzuschlag nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Das gilt wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit der VO und wegen des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts in den Einrichtungen der BA, den gemeinsamen Einrichtungen und in den Kommunalen Jobcentern (Optionskommunen) unabhängig von den Vorgaben der BA.

Art. 76 Abs. 7 der Verordnung EG 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt für diesen Anwendungsbereich, dass Behörden die bei ihnen eingereichten Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen dürfen, weil sie in der Sprache eines Mitgliedsstaates verfasst sind. Vor diesem Hintergrund sieht die Weisung der BA bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern mit den Behörden vor, dass die notwendigen Übersetzungen von Schriftstücken bzw. Einschaltung von Dolmetschdiensten von der Behörde selbst veranlasst und finanziert werden.

Bei weiteren Kontakten werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsagenturen und der Jobcenter durch die Weisung dazu angehalten, im ersten Schritt zu prüfen, ob das Dolmetschen ohne anfallende Kosten erfolgen kann und gehen beim Einsatz der Dolmetschdienste im Stufenverfahren vor (siehe oben).

2.4. Privilegierte Drittstaatsangehörige

Art. 2 der Verordnung EG 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nennt unter dem persönlichen Anwendungsbereich auch Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, ihre Familienangehörige und Hinterbliebene. Das bedeutet nicht, dass sich alle in Deutschland wohnenden Angehörigen dieser Gruppe gegenüber deutschen Behörden darauf berufen können, wie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger beim Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der Arbeitsverwaltung nicht durch Sprachhürden behindert werden zu dürfen. Die Verordnung gilt vielmehr nur in grenzüberschreitenden Kontexten innerhalb der EU, da die Regelungen generell nur die Rechte von Personen koordinieren, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen.

Ein grenzüberschreitender Bezug besteht zum Beispiel, wenn ein in Deutschland anerkannter Flüchtling in Deutschland lebt, seine Arbeitsstelle sich aber in Holland befindet (Grenzgänger), oder wenn ein in Italien anerkannter Flüchtling seinen Lebensmittelpunkt legal aus Italien nach Deutschland verlegt. In der Praxis handelt es sich hier um eher selten vorkommende Fallkonstellationen.

Informationen für Migrations- und Arbeitslosenberatungsstellen zur Inanspruchnahme von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten bei der Kommunikation mit Arbeitsagenturen und Jobcentern

2.5. Nicht privilegierte Drittstaatsangehörige

Die Personen, die nicht in den Geltungsbereich der o.g. Regelungen fallen, werden in der Weisung als „**nicht privilegierte Drittstaatsangehörige**“ bezeichnet. **Nicht privilegierte Drittstaatsangehörige**, also im Wesentlichen Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger, sollen nach Vorgaben der Weisung bereits im Zusammenhang mit dem ersten Kontakt aufgefordert werden, selbst für Übersetzungen bzw. Dolmetschung zu sorgen. Die Übernahme der Kosten von Amts wegen kann erfolgen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen – welche dies sind, führt die Weisung nicht weiter auf. Nach Ansicht der BAGFW liegt ein solch rechtfertigender Einzelfall etwa vor, wenn sich Menschen in Wohnungslosigkeit an die Behörden wenden oder andere existenzielle Notlagen erkennbar sind, die unmittelbar abgewendet werden müssen.

Berlin, 30.06.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Michael David (michael.david@diakonie.de)